

# Marktgemeinde GURK

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN  
KÄRNTEN



9342 Gurk, Dr. Schnerich Straße 12

Tel. 04266-8125 Fax 04266-8125-5

e-mail: gurk@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gurk vom 5.8.2024, Zahl 144/2024, womit auf diversen Verbindungsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Gemeindebereich von Gurk infolge Straßensanierungsarbeiten (Oberflächensanierung – Asphalt, Risse und Fugen) betreffend Straßenbenützung, vorübergehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden

Gemäß §§ 12 und 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idgF LGBl 80/2021, und gemäß §§ 43, 44, 90 und 94 d Z 16 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024, werden anlässlich der Durchführung von Sanierungsarbeiten an den zu sanierenden Verbindungsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Gemeindebereich von Gurk vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

### § 1

Für die zu sanierenden Verbindungsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Gemeindebereich von Gurk infolge Durchführung von Bauarbeiten im Zeitraum vom 19.8.2024 bis 13.9.2024 folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebot- und -verbote erlassen:

In beiden Fahrtrichtungen (Beginn und Ende) sind während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO (**Baustelle**) und das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 10 a StVO (**Geschwindigkeitsbeschränkung, Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h**) – gem. RVS 5.41 und 5.44 im Bereich der Baustelle aufzustellen.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist für eine Dauer von zwei bis drei Wochen (bis der Splitt abgekehrt werden kann) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 16 StVO (**andere Gefahren**) mit Zusatztafel gemäß § 54 StVO (**Rollsplitt**) im Bereich der Baustelle (Beginn und Ende) aufzustellen.

## § 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 154/2021 geahndet.

**8. Aug. 2024**

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Der Bürgermeister

RegR. Ing. Stegfried Wuzella

Ergeht an:

Asphalt Kulterer GbmH, Unterkolbnitz 50, 9218 Kolbnitz  
PI Straßburg, 9341 Straßburg